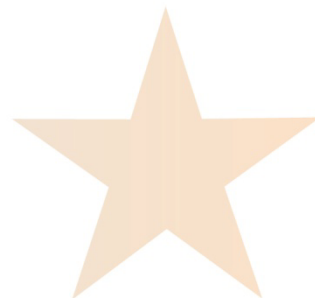


Leitlinien

zu Kapitalmaßnahmen für Fremdwährungskreditvergabe an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP)



Leitlinien zu Kapitalmaßnahmen für Fremdwährungskreditvergabe an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP)

Inhaltsverzeichnis

1.	EBA-Leitlinien zu Kapitalmaßnahmen für Fremdwährungskreditvergabe an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP)	3
	Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
	Titel II- Anforderungen an Kapitalmaßnahmen für FW-Kreditvergaben an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung	5
	II.1 Grenze der Anwendung	5
	II.2 Prozess	6
	II.3 Aufsichtliche Überprüfung von FW-Kreditvergaberisikomanagement	6
	II.4 Aufsichtliche Überprüfung von angemessener Eigenkapitalausstattung	8
	II.5 Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen	10
	II.6 Wechselwirkungen mit makroprudenziellen Maßnahmen	12
	Titel III- Schlussbestimmungen und Umsetzung	14

1. EBA-Leitlinien zu Kapitalmaßnahmen für Fremdwährungskreditvergabe an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP)

Rechtliche Stellung dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument beinhaltet Leitlinien, die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“) herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie den darin festgelegten Anforderungen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) aufnehmen.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 28. Februar 2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2013/02“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollen von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. September 2011 zu Fremdwährungskrediten (ESRB/2011/1), insbesondere Empfehlung E – Eigenkapitalanforderungen, gehen diese Leitlinien auf Kapitalmaßnahmen für die Fremdwährungskreditvergabe (FW-Kreditvergabe) für nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP) von Artikel 97 der Eigenkapitalrichtlinie ein.
2. Diese Leitlinien gelten für die FW-Kreditvergabe an nicht abgesicherte Privatkunden- und KMU-Kreditnehmer. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten folgende Definitionen:

„FW“ bedeutet eine Währung, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel des Landes ist, in dem der Kreditnehmer seinen Wohnsitz hat;

„FW-Kreditvergabe“ bedeutet Kreditvergabe an Kreditnehmer ungeachtet der Rechtsform der Kreditfazilität (z. B. einschließlich Zahlungsaufschübe oder ähnliche Zahlungserleichterungen) in Währungen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel des Landes sind, in dem der Kreditnehmer seinen Wohnsitz hat;

„nicht abgesicherte Kreditnehmer“ bedeutet Privatkunden- und KMU-Kreditnehmer ohne natürliche oder finanzielle Absicherung, die einer Währungsinkongruenz zwischen der Kreditwährung und der Absicherungswährung ausgesetzt sind; zu den natürlichen Absicherungen zählen in besonderen Fällen solche, bei denen Kreditnehmer Einkünfte in Fremdwährung erhalten (z. B. Überweisungen/Ausfuhrerlöse), während für finanzielle Absicherungen normalerweise angenommen wird, dass ein Vertrag mit einem Finanzinstitut besteht;

„nicht linearer Zusammenhang zwischen Kredit- und Marktrisiko“ bedeutet, bei Veränderungen im Wechselkurs, dem Marktrisikotreiber, können unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf das allgemeine Niveau des Kreditrisikos verursacht werden; in diesem Kontext können Wechselkursschwankungen die Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern, potenziell die Forderungshöhe bei Ausfall und den Wert von Sicherheiten beeinträchtigen und so zu größeren Änderungen beim Kreditrisiko führen.

3. Die Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden. Sie beschäftigen sich vor allem mit der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP) zur Sicherstellung, dass die Institute über angemessene Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen für die Ermittlung, Quantifizierung und das Management von FW-Kreditvergaberisiken verfügen und dass sie in angemessenem Maße über Mengen, Arten und Verteilung des internen Kapitals hinsichtlich des FW-Kreditvergaberisikos verfügen. Wenn die zuständigen Behörden infolge dieses Prozesses Mängel bei den Risikomanagement-Regelungen, -Strategien, -Verfahren und -Mechanismen feststellen und zu dem Schluss kommen, dass das von einem Institut gehaltene Kapital unzureichend ist, sehen die Leitlinien vor, dass die zuständigen Behörden von den Instituten unter Verwendung der in Artikel 104 der Eigenkapitalrichtlinie angegebenen Maßnahmen ein effektiveres

Management ihres FW-Kreditrisikos und wenn dies notwendig erscheint, ein Decken dieser Risiken mit einer jeweils ausreichenden Kapitalbasis einfordern, um so die Widerstandsfähigkeit des Instituts gegenüber Wechselkursänderungen zu verbessern.

4. Wenn keine neueren Daten über den Absicherungsstatus des jeweiligen Kunden verfügbar sind, ist der Kreditnehmer als nicht abgesichert zu behandeln.
5. Diese Leitlinien gelten institutsübergreifend, immer wenn die Materialitätsgrenze gemäß Titel II Abschnitt 1 erfüllt ist.
6. Die Leitlinien sollten auf konsolidierter, einzelner und wo zutreffend, auf subkonsolidierter Ebene und gemäß der SREP-Ebene der Anwendung der Eigenkapitalrichtlinie (Artikel 110) angewendet werden.
7. Diese Leitlinien sehen eine institutsspezifische Prüfung und Anwendung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen vor. Sie ergänzen andere Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen auf Makroaufsichtsebene, die von den zuständigen Behörden hinsichtlich FW-Kreditvergabe umgesetzt werden wie z. B. höhere Mindesteigenkapitalanforderungen. Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung weiter die Gesamtangemessenheit von allen Maßnahmen dieser Art prüfen.

Titel II- Anforderungen an Kapitalmaßnahmen für FW-Kreditvergaben an nicht abgesicherte Kreditnehmer im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung

8. Gemäß Artikel 97 der Eigenkapitalrichtlinie stellen die zuständigen Behörden im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung fest, ob die von Instituten angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Eigenmittelausstattung ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung für ihre FW-Kreditvergabe gewährleisten. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die zuständigen Behörden die Angemessenheit der ICAAP-Regelungen und Berechnung von internem Kapital für FW-Kreditvergaberisiken überprüfen. Von den Mitgliedstaaten sind die folgenden Anforderungen unter Berücksichtigung der eng verbundenen Währungen anzuwenden, die in den vorgeschlagenen Technischen Durchführungsstandards über eng verbundene Währungen unter Artikel 354 Absatz 3 der Eigenkapitalverordnung und den Bestimmungen von Artikel 354 der Eigenkapitalverordnung angegeben sind¹.

II.1 Grenze der Anwendung

9. Diese Leitlinien gelten institutsübergreifend, immer wenn die folgende Materialitätsgrenze erfüllt ist²:

¹ Die in diesen technischen Durchführungsstandards enthaltenen Währungen werden jährlich aktualisiert, weswegen diese Liste nicht als feststehend anzusehen ist.

² Berechnung auf Anforderung der zuständigen Behörde, nicht öfter als jährlich.

In Fremdwährungen laufende Kredite für nicht abgesicherte Kreditnehmer machen mindestens 10 % des Gesamtkreditbuchs eines Instituts aus (Gesamtkredit für nicht finanzielle Kapitalgesellschaften und Haushalte), wo ein solches Gesamtkreditbuch mindestens 25 % der Institutsgesamtvermögenswerte ausmacht.

Die zuständigen Behörden wenden die Leitlinien auch an, wenn ein Institut die oben angegebene Grenze nicht erfüllt, aber das FW-Kreditvergeberisiko für nicht abgesicherte Kreditnehmer von ihnen trotzdem als bedeutend angesehen wird. In diesem Fall ist von den zuständigen Behörden jede Entscheidung zum Hinwegsetzen über die oben angegebene Grenze auf Grundlage von Kriterien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende, zu begründen und zu dokumentieren: eine bedeutende Steigerung der FW-Kreditvergabe des Instituts seit der letzten Berechnung; ein negativer Trend des Wechselkurses einer bedeutenden Fremdwährung, in der die Kredite des Instituts laufen.

II.2 Prozess

10. Der durch die Leitlinien festgelegte Prozess ist folgender:

- (i) die zuständigen Behörden fordern die Institute zum Ermitteln ihres FW-Kreditvergeberisikos für nicht abgesicherte Kreditnehmer auf;
- (ii) die zuständigen Behörden stellen fest, ob das Risiko bedeutend ist, weil es entweder die Grenze erfüllt oder weil sie es trotzdem für bedeutend halten;
- (iii) immer wenn das FW-Kreditvergeberisiko höher als bedeutend ist, wird von den zuständigen Behörden erwartet, dass die Institute das Risiko in ihrer ICAAP (Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals) wiedergeben;
- (iv) die zuständigen Behörden überprüfen die Behandlung vom FW-Kreditvergeberisiko in der ICAAP als Teil der SREP (Titel II Abschnitt 3 und 4 unten);
- (v) wenn die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen für die Ermittlung, Quantifizierung und das Management von FW-Kreditvergeberisiken als unangemessen betrachtet werden und die vorhandenen Kapitalmengen als unzureichend für die Deckung des FW-Kreditvergeberisikos für nicht abgesicherte Kreditnehmer betrachtet wird, verhängen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen nach Artikel 104 der Eigenkapitalrichtlinie zur Behebung dieser Mängel, einschließlich der Forderung eines Instituts zum Vorhalten von mehr Eigenkapital (Titel II Abschnitt 5);
- (vi) ist das Institut Teil einer grenzüberschreitenden Gruppe, werden die Ergebnisse der Bewertung des FW-Kreditvergeberisikos in den gemeinsamen Entscheidungsprozess gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Eigenkapitalrichtlinie mit einfließen.

II.3 Aufsichtliche Überprüfung von FW-Kreditvergeberisikomanagement

11. Hinsichtlich des FW-Kreditvergeberisikos als Teil der SREP ist von den zuständigen Behörden Folgendes zu bewerten:

- Die Art des Wechselkurssystems:
- Die zuständigen Behörden sollten das Ausmaß des FW-Kreditvergeberisikos angesichts der Währungssysteme berücksichtigen, in denen die Kredite für nicht abgesicherte Kreditnehmer

laufen und sollten besonders darauf achten, wo (i) die Landes- und die Fremdwährung eng miteinander verbunden sind (entweder durch das Gesetz oder durch die Nähe der jeweiligen Wirtschaften oder Währungssysteme), (ii) Currency-Board- oder miteinander verbundene Wechselkurs-Regimes bestehen und (iii) es ein „frei schwankendes“ Regime gibt. Das Ausmaß und Muster von potenziellen künftigen Wechselkursänderungen ist im Allgemeinen von der Währung und dem Währungssystem abhängig.

- Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute ständig gutes Verständnis der möglichen künftigen Trends und der Volatilität von Wechselkursen zu wirtschaftlichem (realem) Wechselkursrisiko haben, sich also nicht nur auf eine rechtliche Klassifizierung eines Wechselkurssystems verlassen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die Institute eine regelmäßige Bewertung von Wechselkursen gegenüber der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern vornehmen, da Wechselkursschwankungen ein ständiges Risiko ungeachtet des Wechselkursregimes darstellen.
- Prozesse im Zusammenhang mit dem FW-Kreditvergaberisiko der Institute:
 - Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Institute Grundsätze für die FW-Kreditvergabe haben, zu denen eine ausdrückliche Erklärung über FW-Kreditvergaberisikotoleranz zählt, die die eigene Risikotragfähigkeit der Institute berücksichtigt, und absolute und relative Grenzen für FW-Kredit-Portfolios und Währungen festlegen. Die zuständigen Behörden nehmen bei den Instituten Überprüfungen der Risikomanagementgrundsätze und Verfahren zur FW-Kreditvergabe vor und bewerten, ob trotz dieser Grundsätze und Verfahren wesentlichen Punkten des FW-Kreditvergaberisikos immer noch nicht angemessen durch diese Verfahren entgegengewirkt wurde.
 - Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Verfahren zur Risikoermittlung in den Instituten FW-Kreditvergaberisiken angemessen abdecken.
 - Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Institute über solide Risikoüberwachungsmethodiken verfügen, um das FW-Kreditvergaberisiko zu erklären, wenn Kunden bewertet und FW-Kredite übernommen werden, z. B. mittels adäquater Bepreisung der Risiken und Besicherungsanforderungen. Die zuständigen Behörden tragen insbesondere dafür Sorge, dass die Institute den Wechselkursrisikotreiber in ihre Risikobewertungsmethoden mit integriert haben.
 - Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Institute insbesondere das FW-Kreditvergaberisiko in ihre ständige Beobachtung mit einschließen und dass sie deswegen angemessene forderungsspezifische Grenzen festlegen. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Verfahren der Institute wirksam unverzügliche und angemessene Präventivmaßnahmen vorsehen (z. B. Verlangen der Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten usw.), sobald solche Grenzen überschritten werden.
- Die Auswirkung von Wechselkursschwankungen:

-
- Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Institute den Wechselkursschwankungen zur Bonitätsbeurteilung/Bewertung der Kreditnehmer und der Schuldendienstfähigkeit angemessen Rechnung tragen, was auch ihre internen Risikobereisungs- und Kapitalallokationsprozesse umfasst.
 - Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Institute über angemessene Verfahren für die ständige Beobachtung von relevanten Wechselkursschwankungen und die Bewertung dieser möglichen Auswirkungen auf die ausstehenden Forderungen und damit verbundenen Kreditrisiken sowohl auf der Ebene der einzelnen Gefährdungen als auch auf der des Portfolios verfügen.
 - Darüber hinaus tragen die zuständigen Behörden dafür Sorge, dass die Institute in regelmäßigen Abständen den Absicherungsstatus von Kreditnehmern überprüft, da dieser sich im Verlaufe der Zeit verändern kann und die Institute eine falsche Einstufung von Kreditnehmern, deren Situation sich verändert hat, vermeiden sollen. Soweit dies rechtlich möglich ist, sollte eine solche Statusbeobachtung in den Bedingungen der Kreditvereinbarung zwischen den Instituten und Kreditnehmern mit aufgenommen werden. Wenn kein neuerer Absicherungsstatus für das Institut verfügbar ist, sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass der Kreditnehmer als nicht abgesichert in ihren Risikomesssystemen und in der ICAAP behandelt werden.

II.4 Aufsichtliche Überprüfung von angemessener Eigenkapitalausstattung

12. Von den zuständigen Behörden ist festzustellen, ob die Institute in angemessener Weise das FW-Kreditvergeberisiko für nicht abgesicherte Kreditnehmer in ihre Risikomesssysteme und die ICAAP aufnehmen. Die zuständigen Behörden stellen insbesondere Folgendes sicher:

- die FW-Kreditvergeberisikosituationen der Institute liegen nicht über der Risikobereitschaft und
- dem FW-Kreditvergeberisiko, einschließlich der Risikokonzentration in einer oder mehreren Währungen wird in der ICAAP angemessen Rechnung getragen.

13. Unabhängig davon, wie Institute von FW-Kreditvergabe stammende Risiken hinsichtlich Kredit- und Marktrisiko einstufen, untersuchen die zuständigen Behörden, wie der nicht lineare Zusammenhang zwischen Kreditrisiko und Marktrisiko berücksichtigt wurde, und bewertet, ob diese Behandlung angemessen ist.

14. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute:

- insgesamt die Kohärenz des gesamten Regelwerks für Risikomessung wahren, indem sie sicherstellen, dass die zugrunde liegenden Annahmen (Konfidenzniveau, Halteperiode usw.), die zur Messung von Markt- und Kreditrisiko verwendet werden, kohärent festgelegt sind;
- anerkennen, dass in Fremd- und Landeswährungen laufende Portfolios deutlich andere Ausfallmuster aufweisen können und haben deswegen potenziellen künftigen

Kreditverlusten infolge von Wechselkursschwankungen getrennt für verschiedene Währungen Rechnung zu tragen;

- den Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf Ausfallwahrscheinlichkeiten Rechnung tragen;
- der Tatsache Rechnung tragen, dass sie durch Kreditnehmer einem Marktrisiko ausgesetzt sein können, auch wenn sie sich selbst gegen Wechselkursschwankungen im Zusammenhang mit ihren FW-Kreditvergabeaktivitäten absichern. (Die Marktrisikoabsicherung kann wirkungslos werden, wenn die FW-Kreditnehmer in Zahlungsverzug geraten, insbesondere wenn die Kredite in Landeswährung besichert wurden. In dem Fall würden die Institute Kreditverluste von den Zahlungsausfällen der Kreditnehmer erleiden und wären gleichzeitig Marktrisikoverluste aus der Absicherung ausgesetzt, die durch die Zahlungsausfälle zerschlagen wurde).

15. Darüber hinaus stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute die benötigte Kapitalmenge zum Decken des FW-Kreditvergaberisikos umsichtig und vorausschauend, einschließlich des Konzentrationsrisikoaspekts angeben, insbesondere mit Blick auf Konzentrationen aufgrund der Dominanz von einer (oder mehreren) Währung(en) (da die Schwankungen bei Wechselkursen ein häufiger Risikofaktor sind, wodurch gleichzeitig Zahlungsausfälle vieler Kreditnehmer ausgelöst werden). Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Institute eine begründete Bewertung über ihr für Kreditvergaberisiko zugewiesenes internes Kapital abgeben.

16. Die zuständigen Behörden bewerten, ob die Institute ausreichend Eigenkapital zum Decken von Risiken im Zusammenhang mit FW-Kreditvergabe halten, indem sie bewerten, ob die Institute zugrunde liegende Ursachen für Änderungen in ihrer Kapitalausstattung ermitteln können und ob sie sich angemessen auf potenziellen zusätzlichen Eigenkapitalbedarf vorbereiten.

17. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute eine sorgfältige Kapitalplanung vornehmen, bei der auch Stressbedingungen berücksichtigt werden und möglichen Wechselkursschwankungen Rechnung getragen wird. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute dazu nicht nur durch die Ausrichtung auf die direkte Wirkung von nominalen Berichtigungen nutzen, sondern auch die unmittelbaren Konsequenzen auf Kreditrisikoparameter berücksichtigen. Wenn ein Institut über moderne Modelle verfügt, wird von den zuständigen Behörden das Bewerten der Zuverlässigkeit der internen Modelle der Banken zur Behandlung von FW-Kreditvergaberisiko erwartet.

18. Bei Instituten mit grenzüberschreitender Präsenz ist das FW-Kreditvergaberisiko und sein Management auch in den nach Artikel 113 der Eigenkapitalrichtlinie und den zugehörigen Technischen Durchführungsstandards der EBA geforderten gemeinsamen Entscheidungen wiederzugeben und in Aufsichtskollegien zu diskutieren, die nach Artikel 51 und Artikel 116 der Eigenkapitalrichtlinie festgelegt sind. Die konsolidierenden Aufsichtsbehörden sind umgehend von den Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats zu informieren, wenn das FW-Kreditvergaberisiko auf einer untergeordneten Ebene wesentlich ist.

II.4.1 Aufsichtliche Überprüfung von Stresstests

19. Im Einklang mit den „Guidelines on Stress Testing“ (GL 32) (Leitlinien zu Stresstests) und damit die Institute starken Wechselkursschwankungen standhalten können, tragen die zuständigen Behörden dafür Sorge, dass die Institute fremdwährungsbedingte Schocks in ihre Stresstestszenarien sowohl als Teil ihrer ICAAP-Stresstests als auch der Stresstests auf Portfolioebene einbeziehen.
20. Stresstests sollen gegebenenfalls Schocks für die Währungsvereinbarungen und die sich ergebenden Änderungen für die Fähigkeit der Kreditnehmer zur Rückzahlung des gesamten Portfolios und für jede einzelne Währung mit einschließen.
21. Die zuständigen Behörden überprüfen die von den Instituten durchgeführten Stresstests, einschließlich der Szenarienauswahl, Methodiken, Infrastruktur und der Ergebnisse solcher Stresstests und deren Verwendung im Risikomanagement. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Stresstests der Institute das FW-Kreditvergaberisiko in ausreichendem Maße decken und dass die Institute angemessene Abhilfemaßnahmen zum Beheben der Ergebnisse der Stresstests vornehmen.
22. Wenn Stresstests nicht durchgeführt werden oder die Ergebnisse der Überprüfung der Stresstestprogramme der Institute zeigen, dass sie unzureichend sind, fordern die zuständigen Behörden die Institute zum Vornehmen von Abhilfemaßnahmen auf. Zusätzlich können die zuständigen Behörden Folgendes tun:
- den Instituten Szenarien empfehlen;
 - aufsichtliche Stresstests auf institutsspezifischer Basis vornehmen;
 - im gesamten System aufsichtliche Stresstests auf Grundlage von häufig auftretenden Szenarien durchführen.

II.5 Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen

23. Auf der Basis der Ergebnisse der oben unter Titel II Abschnitt 3 und 4 angegebenen aufsichtlichen Überprüfungen besteht keine Bedarf für weitere Aufsichtsmaßnahme für die Institute, deren Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen und Eigenmittel zur Deckung von FW-Kreditvergaberisiken von den zuständigen Behörden als ausreichend bewertet werden. Wenn diese Punkte als nicht ausreichend betrachtet werden, wenden die zuständigen Behörden die am besten geeigneten Maßnahmen zum Beheben spezifischer Mängel an (wie das Verlangen der Verstärkung der einschlägigen Regelungen, Prozesse, Mechanismen und Strategien, das Verlangen der Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten und/oder das Verlangen von Verbesserungen der ICAAP-Methodiken oder anderer unter Artikel 104 der Eigenkapitalrichtlinie angegebenen Maßnahmen).
24. Wenn die zuständigen Behörden der Meinung sind, dass die Institute nicht genügend Eigenkapital zum ausreichenden Decken des FW-Kreditvergaberisikos halten, verlangen sie von den Instituten sich mit zusätzlichen Eigenmitteln abzusichern, die mehr als die Mindesteigenkapitalanforderungen

gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Eigenkapitalrichtlinie betragen. Solche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das FW-Kreditvergeberisiko für nicht abgesicherte Kreditnehmer kann allein auferlegt werden oder mit weiteren Aufsichtsmaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der für das FW-Kreditvergeberisikomanagement eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen als Teil der auf Grundlage der Ergebnisse der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung vorzunehmenden Aufsichtshandlungen und -maßnahmen. Im Fall von grenzüberschreitenden Bankenkonzernen und bei EWR-Tochtergesellschaften unterliegt die Auflage von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen dem in den Technischen Durchführungsstandards zu Artikel 112 der Eigenkapitalrichtlinie angegebenen Verfahren und ist dem Institut mit einer Erklärung der Entscheidung mitzuteilen.

25. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen sind als Teil der SREP-Ergebnisse mithilfe der folgenden Methode zu berechnen, bei der die zuständigen Behörden für FW-Kreditvergabe spezifische Eigenmittelanforderungen anwenden, die mit dem Rahmen der Risikobewertung und den Ergebnissen der SREP verbunden sind:

- Die zuständigen Behörden wenden die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen vorrangig zu den Mindesteigenkapitalanforderungen für Kreditrisiko im Verhältnis zu ihrem Anteil an FW-Krediten für nicht abgesicherte Kreditnehmer mithilfe der folgenden Formel an:

*Der prozentuale Anteil am in Fremdwährungen laufenden Bestand an Krediten für nicht abgesicherte Kreditnehmer * Säule 1 Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiken * Multiplikator der zusätzlichen Eigenmittelanforderung basierend auf den Ergebnissen der SREP-Bewertung des FW-Kreditvergeberisikos,*

dabei gilt:

- der „Multiplikator der zusätzlichen Eigenmittelanforderung“ wird an die Ergebnisse der SREP-Bewertung des FW-Kreditvergeberisikos für ein Institut gemäß GL 39 und der Durchführungsverordnung an Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a gekoppelt³:
 - SREP-Risikobewertungen von „1“ (d. h. FW-Kreditvergeberisiko wird als „Niedrig“ bewertet) würden zusätzliche Eigenmittelanforderungen zwischen 0 und 25 % mit sich bringen.
 - SREP-Risikobewertungen von „2“ (d. h. FW-Kreditvergeberisiko wird als „Mittel-Niedrig“ bewertet) würden zusätzliche Eigenmittelanforderungen zwischen 25,1 % und 50 % mit sich bringen.
 - Bewertungen von „3“ (d. h. FW-Kreditvergeberisiko wird als „Mittel-Hoch“ bewertet) würden zusätzliche Eigenmittelanforderungen zwischen 50,1 % und 75 % mit sich bringen und
 - Bewertungen von „4“ (d. h. FW-Kreditvergeberisiko wird als „Hoch“ bewertet) würden zusätzliche Eigenmittelanforderungen von mehr als 75 % mit sich bringen (diese Zahl kann über 100 % liegen).

³ Bis zur Fertigstellung der Leitlinien für „gemeinsames Verfahren und gemeinsame Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung“ nach Artikel 107 Absatz 3 der Eigenkapitalrichtlinie basiert die Referenz und Kalibrierung auf der gemeinsamen Bewertungsmethodik von GL 39. Sobald die Leitlinien nach Artikel 107 Absatz 3 fertiggestellt sind, wird dies entsprechend überarbeitet.

- Beim Entscheiden über die anzuwendenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen ist von den zuständigen Behörden die Konzentration der FW-Kreditvergabe der Institute gegenüber bestimmten Währungen, die historische Volatilität der Wechselkurse für Währungen, bei denen Konzentration beobachtet wird, die Wechselkursvereinbarungen und alle in solchen Vereinbarungen aufgenommenen Volatilitäten zu berücksichtigen.
- Wenn die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mit der Verwendung von anderen Maßnahmen gemäß Abschnitt 24 kombiniert werden, sind die oben angegebenen prozentualen Anteile als Indikatoren zu verwenden, um die Institute nicht zu strafen.
- Die Methode kann auch auf portfolioübergreifender Basis angewendet werden, wenn die zuständigen Behörden SREP-Bewertungen für bestimmte Portfolios verwenden. In diesem Fall ist die Formel zur Berechnung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für einzelne Portfolios die Folgende:

*Der prozentuale Anteil am in Fremdwährungen laufenden Bestand an Krediten für nicht abgesicherte Kreditnehmer in einem bestimmten Portfolio * Säule 1 Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiken in einem bestimmten Portfolio * Multiplikator der zusätzlichen Eigenmittelanforderung basierend auf den Ergebnissen der SREP-Bewertung des FW-Kreditvergaberisikos für nicht abgesicherte Kreditnehmer in einem bestimmten Portfolio*

26. Ist das Institut Teil eines grenzüberschreitenden Bankenkonzerns, werden die tatsächlichen Höhen der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Kontext des gemeinsamen Entscheidungsprozess nach Artikel 113 Absatz 1 der Eigenkapitalrichtlinie vereinbart.

27. Der Ansatz des Definierens der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen auf Basis der SREP ist für die Berechnung von institutsspezifischen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen angemessen. Dieser Ansatz sollte jedoch unbeschadet von zuständigen oder benannten Behörden sein, die Säule 2 im Kontext von Artikel 103 der Eigenkapitalrichtlinie verwenden, nämlich bei dem, was Institute mit ähnlichen Risikoprofilen betrifft oder die ähnlichen Risiken ausgesetzt sein können oder die für das Finanzsystem ähnliche Risiken darstellen, die höhere Niveaus an zusätzlichen Eigenmittelanforderungen rechtfertigen können, die in dem gesamten System eingeführt sind.

II.6 Wechselwirkungen mit makroprudenziellen Maßnahmen

28. Um Überschneidungen bei den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zum Senken dieses Risikos zu vermeiden, ist von den zuständigen Behörden auch beim Anwenden der oben genannten Methode jede makroprudenzielle Maßnahme oder andere politischen Maßnahmen zu berücksichtigen, die von einschlägigen Behörden (d. h. für Makroaufsicht zuständigen Behörden) auferlegt wurde und von den Instituten das Halten von zusätzlichem Eigenkapital für FW-Kreditvergaberisiken verlangen.

29. Wenn diese Maßnahmen vorgesehen sind, ist von den zuständigen Behörden Folgendes zu bewerten:

- (i) ob andere Institute, die gegen das Risiko oder Geschäftsprofil mit der makroprudenziellen Maßnahme vorgehen, von den Wirkungen der Maßnahme aufgrund seiner Art ausgenommen sind (z. B. wenn die makroprudenzielle Maßnahme bedeutet, dass die zuständigen Behörden

das FW-Kreditvergeberisiko durch erhöhte Risikogewichte verringern möchten, die für in Fremdwährungen laufende Kredite angewendet werden, würde die Maßnahme nur Institute abdecken, die den Standardansatz für die Berechnung von Mindesteigenkapitalanforderungen für Kreditrisiko anwenden und deswegen würden den IRB-Ansatz anwendende Institute nicht direkt betroffen sein) sowie

- (ii) ob die makroprudenzielle Maßnahme auf die zugrunde liegende Stufe des FW-Kreditvergeberisikos von einzelnen Instituten angemessen eingeht.

30. Auf diesen Bewertungen basierend gilt für die zuständigen Behörden:

- (i) In dem Fall, dass die makroprudenzielle Maßnahme aufgrund ihrer besonderen Art ein bestimmtes Institut nicht erfasst (wie unter 27 Buchstabe i diskutiert), können die zuständigen Behörden die Ausweitung der makroprudenziellen Maßnahme direkt auf nicht erfasste Institute erwägen, z. B. durch Anwendung derselben Untergrenze für Risikogewichte für in Fremdwährung laufende Kredite, die von IRB-Instituten in ihren Risikomodellen auf der gleichen Ebene verwendet werden wie die erhöhten Risikogewichte der makroprudenziellen Maßnahme für ähnliche Positionen von Instituten, die den Standardansatz verwenden. Von den IRB-Instituten wird dann die Anwendung dieser Untergrenzen in ihren Risikomodellen erwartet und die Differenz zwischen der normalen Berechnung der Eigenmittelanforderungen (vor der Anwendung der Untergrenze) und der nachfolgenden Berechnung würde als die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das FW-Kreditvergeberisiko betrachtet werden. Dies lässt sich mit folgendem Beispiel verdeutlichen:

	Bank mit Standardansatz für Berechnung der Kreditrisiko-Eigenkapitalanforderung	Bank mit IRB-Ansatz für Berechnung der Kreditrisiko-Eigenkapitalanforderung
Nominalwert der Forderung in Fremdwährung	100	100
Risikogewicht (entweder regulatorisch oder das von der IRB-Forderung stammt)	35 %	15,6 %
Makroprudenzielle Maßnahme	70 % Risikogewicht für in Fremdwährung laufende Forderungen	
Ausweitung der makroprudenziellen Maßnahme (Säule 2 zusätzliche Eigenmittelanforderungen)		70 %-Untergrenze für IRB-Risikogewichte, angewendet für in Fremdwährung laufende Forderungen
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen	$((100 * 0,7) - (100 * 0,35)) *$ Mindestkapitalanforderung	$((100 * 0,7) - (100 * 0,156)) *$ Mindestkapitalanforderung

- (ii) Wenn die Ergebnisse der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zeigen, dass die makroprudenzielle Maßnahme das zugrunde liegende Maß an FW-Kreditvergeberisiko eines bestimmten Instituts nicht ausreichend vermindert (d. h. das FW-Kreditvergeberisiko in Instituten liegt über dem von der makroprudenzielle Maßnahme anvisierten Durchschnitt), ist die Maßnahme mit dem institutsspezifischen Kapitalaufschlag unter Verwendung der unter Titel II.3 beschriebenen Methode zu ergänzen.

Titel III- Schlussbestimmungen und Umsetzung

31. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien bis zum 30. Juni 2014 nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung durch Einbeziehung in ihre Aufsichtsverfahren umsetzen. Anschließend sollten sie sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien wirksam nachkommen.

